

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der  
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	526	18. 08. 1999	Redaktion: I. Wilkening
S.	2176 - 2178		Telefon: 80-4040

**Ordnung  
zur Änderung der Finanzordnung  
der Studentinnenschaft der  
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Vom 26. Juli 1999**

Ordnung  
zur Änderung der Finanzordnung  
der Studentinnenschaft der  
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 26. Juli 1999

Aufgrund des § 54 der Satzung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Januar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 417 S. 1422), geändert durch Satzung vom 18. August 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 462 S. 1652), hat die Studentinnenschaft der RWTH die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Finanzordnung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 14. Dezember 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 436 S. 1516) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 33 eingefügt:  
"§ 33a Erfrischungsgeld"
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag "50.000,00 DM" durch den Betrag "30.000,00 EUR" ersetzt.
3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag "DM 200,00" durch den Betrag "100,00 EUR" ersetzt.
4. In § 33 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Für Urabstimmungen, die nicht parallel zur Wahl zum Studentinnenparlament stattfinden, können auf Beschluss des Studentinnenparlaments zusätzliche Aufwandsentschädigungen von bis zu fünf Höchstbeträgen gewährt werden."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. Nach § 33 wird eingefügt:

"§ 33 a  
Erfrischungsgeld

Wahlhelferinnen erhalten ein Erfrischungsgeld von bis zu 30,00 EUR pro Tag."

6. In § 34 Abs. 1 wird der Betrag "DM 15,00" durch den Betrag "10,00 EUR" ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Betrag "DM 0,25" durch den Betrag "0,15 EUR" und der Betrag "DM 0,10" durch den Betrag "0,06 EUR" ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird der Betrag "DM 30,00" durch den Betrag "20,00 EUR" ersetzt.
8. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Betrag "DM 300,00" durch den Betrag "200,00 EUR" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird der Betrag "DM 500,00" durch den Betrag "350,00 EUR" ersetzt.
9. In § 39 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag "DM 5.000,00" durch den Betrag "3.000,00 EUR" ersetzt.
10. In § 44 Abs. 1 wird der Betrag "DM 500,00" durch den Betrag "250,00 EUR" ersetzt.
11. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentinnenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht das Universitätsgesetz oder die Verordnung über Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentinnenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Abweichungen zulassen."

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentinnenparlaments vom 5.5.1999 und der Genehmigung des Rektorats der RWTH vom 2.6.1999.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen  
I. V.

Aachen, den

26.7.99

gez. Rauhut

---

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut  
Prorektor